

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Servicekraft für Schutz und Sicherheit AO von 05/2008

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung ist **schriftlich** anhand berufstypischer Aufgaben in **90 Minuten** in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- Erkennen von Gefährdungspotenzialen
- Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen der Sicherung
- Anpassung des Verhaltens an sicherheitsrelevante Situationen
- Beachtung von rechtlichen Handlungsrahmen

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Situationsgerechtes Verhalten und Handeln | (60 Min.) |
| 2. Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste | (90 Min.) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (45 Min.) |
| 4. Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen | (45 Min. + 20 Min.) |

Die Prüfungsbereiche 1 – 3 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich „Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen“ wird schriftlich/mündlich geprüft.

Fallbezogenes Fachgespräch

Im Rahmen des Prüfungsbereichs „Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen“ soll der Prüfungsteilnehmer ein fallbezogenes Fachgespräch von **höchstens 20 Minuten** Dauer führen. Grundlage des Fachgesprächs ist **eine von zwei** von ihm durchgeführten und dokumentierten betrieblichen Aufgaben aus seinem Einsatzbereich. Die Dokumentationen sollen eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise bei der Ausführung sowie eine Bewertung des Ergebnisses beinhalten. Jede Dokumentation soll drei Seiten nicht überschreiten, betriebsübliche Unterlagen sind beizufügen. Die Dokumentationen sind dem Prüfungsausschuss vor der Durchführung der Prüfung zuzuleiten. Die Auswahl der Aufgabe für das fallbezogene Fachgespräch trifft der Prüfungsausschuss.

Im Prüfungsbereich „Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen“ wird das Ergebnis der schriftlichen Aufgabebearbeitung mit 30 Prozent, das fallbezogene Fachgespräch mit 70 Prozent gewichtet.



Gewichtung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- | | |
|---|------------|
| - Situationsgerechtes Verhalten und Handeln | 20 Prozent |
| - Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste | 30 Prozent |
| - Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |
| - Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen | 40 Prozent |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Gesamtergebnis
- im Prüfungsbereich Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche

mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von **2 : 1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend